

	Schlösser und Baubeschläge Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte Anforderungen und Prüfverfahren (enthält Änderung 1:2001) Deutsche Fassung EN 179: 1997 + A1:2001	DIN EN 179
ICS 91.190	Building hardware — Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad — Requirements and test methods (includes amendment 1:2001); German version EN 179: 1997 + A1:2001 Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetures d'urgence pour issues de secours manoeuvrées par une béquille ou une plaque de poussée — Prescriptions et méthodes d'essai (inclut l'amendement 1:2001); Version allemande EN 179: 1997 + A1:2001 Die Europäische Norm EN 179:1997 hat den Status einer Deutschen Norm, einschließlich der eingearbeiteten Änderung A1:2001, die von CEN getrennt verteilt wurde. Nationales Vorwort Die vorliegende Europäische Norm wurde vom CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ (Sekretariat: Frankreich), Arbeitsgruppe 4 „Schlösser und Baubeschläge“ (Federführung: Großbritannien) erarbeitet. Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. ist der als Spiegelausschuss eingesetzte Arbeitsausschuss NABau 09.01.04.10 „Panik- und Notausgangsverriegelungen und -verschlüsse“. Die Änderung A1:2001 ist eingearbeitet worden, die betroffenen Textstellen sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet. Änderungen Gegenüber DIN EN 179:1997 wurden folgende Änderungen vorgenommen: - Der Titel wurde präzisiert. - Der Abschnitt 9 wurde neu formuliert. - Der Anhang ZA wurde neu formuliert. Frühere Ausgaben DIN EN 179:1997-11	Ersatz für DIN EN 179:1997-11 Fortsetzung 21 Seiten EN

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Schlösser und Baubeschläge
Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
Anforderungen und Prüfverfahren
(enthält Änderung 1:2001)

Building hardware — Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad — Requirements and test methods (includes amendment 1:2001)

Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetures d'urgence pour issues de secours manoeuvrées par une béquille ou une plaque de poussée — Prescriptions et méthodes d'essai (inclut l'amendement 1:2001)

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 26. April 1997 und die Änderung A1 am 3. Mai 2001 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	Anhang A (informativ) Empfehlungen für Installation und Befestigung	15
Einleitung	2	Anhang B (normativ) Zusätzliche Anforderungen an Notausgangsschlösser für die Verwendung an Feuerschutz-/Rauchschutztüren	16
1 Anwendungsbereich	3	Anhang C (informativ) Empfehlungen für die Wartung	16
2 Normative Verweisungen	4	Anhang D (normativ) Flußdiagramm der Prüfabläufe	17
3 Definitionen	4	Anhang E (informativ) Literaturhinweise	18
4 Anforderungen	4	Anhang ZA (informativ) Abschnitte, die sich auf die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EEC) beziehen	18
5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung ...	9		
6 Prüfverfahren — Durchführung	10		
7 Klassifizierung	12		
8 Kennzeichnung	13		
9 Konformitätsbewertung	13		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der europäischen Schloss- und Beschlagindustrie „ARGE“ hatte großen Anteil an der Erarbeitung dieser Norm.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Norm aus einer Reihe von Normen über Schlösser und Baubeschläge.

Sie ist eine von mehreren Normen über Fluchttürverschlüsse, die von dem Technischen Komitee CEN/TC 33 entwickelt werden sollen.

Die vorliegende Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und das Sekretariat der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 89/106/CEE.

Wird auf Klassen Bezug genommen, werden diese nicht als Klassen nach Artikel 3(2) der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG), sondern als technische Klassen betrachtet.

Im informativen Anhang ZA, der Bestandteil der vorliegenden Norm ist, wird das Verhältnis zu dieser EU-Richtlinie dargestellt.

Im Inhalt dieser Norm wurde zwischen normativen und informativen Anhängen unterschieden.

Im informativen Anhang A sind Empfehlungen für die Installation und Befestigung von Notausgangsschlössern aufgeführt.

Um unter Umständen gefährliche Verwirrung auf dem Markt zu vermeiden, hat das Zentralsekretariat des CEN den Normen für Verschlüsse für Fluchttüren getrennte, nicht zusammenhängende Bezugsnummern zugewiesen. Daher wird die vorliegende Norm EN 179 und nicht EN 1125-2 und die ursprünglich vorgesehene Norm EN 1125-1 wird EN 1125.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2003 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, die Tschechische Republik, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Vorwort der Änderung A1

Diese Änderung EN 179 : 1997/A1 : 2001 zu EN 179 : 1997 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat bei AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zu der Europäischen Norm EN 179 : 1997 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2003 zurückgezogen werden.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 179 : 1997 wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Erfahrungen, die sich auf Feuer- und/oder Rauchgefährdungen und die allgemeine Sicherheit beziehen, lassen es für Türen in frequentierten Bereichen oder solche, die in Gefahrensituationen zu betätigen sind, als wünschenswert erscheinen, dass sie mit geeigneten Notausgangsschlössern ausgerüstet werden, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptanliegen der in dieser Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, ein sicheres und wirksames Entkommen durch eine Tür mit nur einer einzigen Betätigung zum Freigeben des Verschlusses zu erreichen, obwohl vorher Kenntnisse zu dessen Bedienung erforderlich sein können.

Diese Norm behandelt Notausgangsschlösser, die für die Verwendung in Notsituationen ausgelegt sind, wobei die Menschen mit dem Notausgang und dessen Beschlägen vertraut sind und daher die Entstehung von Paniksituationen äußerst unwahrscheinlich ist.

Falls jedoch mit der Entstehung einer Panik zu rechnen ist, sollte auf EN 1125 verwiesen werden, die Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange behandelt.

Die in dieser Norm festgelegten Leistungsprüfungen werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher in allen CEN-Mitgliedsländern eine übereinstimmende und objektive Leistungsbewertung dieser Verschlüsse.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herstellung, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Notausgangsschlössern fest, die mechanisch über einen Drücker oder eine Stoßplatte betätigt werden. Solche Verschlüsse sind für Notausgänge bestimmt, bei denen die Entstehung einer Panik für unwahrscheinlich gehalten wird.

Die vorliegende Norm legt keine besondere Bauform eines Notausgangsschlusses fest; es sind nur solche Maße festgelegt worden, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Diese Norm behandelt keine besonderen Verschlüsse, die für die Benutzung von Personen mit schwerwiegenden Behinderungen vorgesehen sind. Wegen der Vielfältigkeit der Behinderungen sollten derartige Verschlüsse und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Anwender und Hersteller abgestimmt werden.

Die in der vorliegenden Norm behandelten Notausgangsschlösser gelten nur für die Verwendung an Drehflügeltüren, deren Masse 200 kg, Höhe 2 500 mm und Breite 1 300 mm nicht übersteigt.

Diese Norm unterscheidet zwei unterschiedliche Arten von Notausgangsschlössern: Verschlüsse für die Ver-

wendung an Türen mit nur einem Flügel und Verschlüsse, die für die Verwendung an einflügeligen und/oder zweiflügeligen Türen ausgelegt sind.

Die vorliegende Norm behandelt zwei spezifische Betätigungsarten: Notausgangsschlösser mit „Drücker“-Betätigung, Typ A (siehe 3.9, Bilder 1 und 3) und Notausgangsschlösser mit „Stoßplatten“-Betätigung, Typ B (siehe 3.15, Bilder 2 und 4).

Diese Norm behandelt zwei Klassen der Verschlussüberstände, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand vom Türblatt möglichst klein zu gestalten, wenn diese Kriterien von entscheidender Bedeutung sind (siehe 4.1.13).

Die Eignung eines Notausgangsschlusses für den Einsatz an Feuerschutz-/Rauchschutztüren wird durch Feuerschutzprüfungen nachgewiesen, die zusätzlich zu den in dieser Norm geforderten Prüfungen durchgeführt werden. Anhang B enthält hierfür zusätzliche Anforderungen.

Nicht behandelt werden in der vorliegenden Norm Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (siehe EN 1125) oder elektrische Verriegelungssysteme an Panik- oder Notausgangstüren, für die gegenwärtig Normen erarbeitet werden (siehe Anhang E).

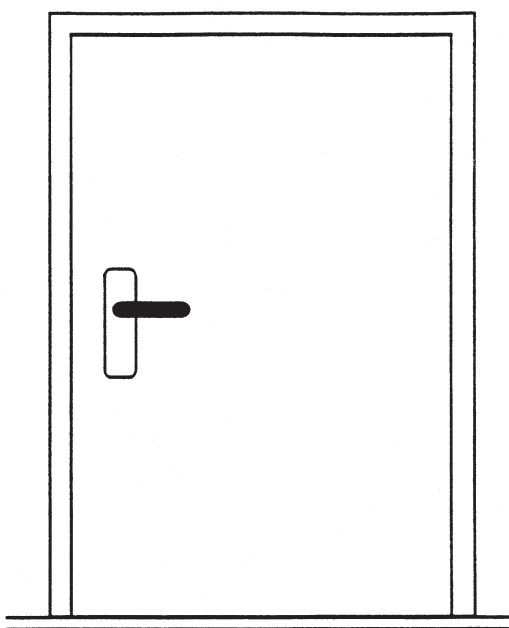


Bild 1: Notausgangsschloss Typ A

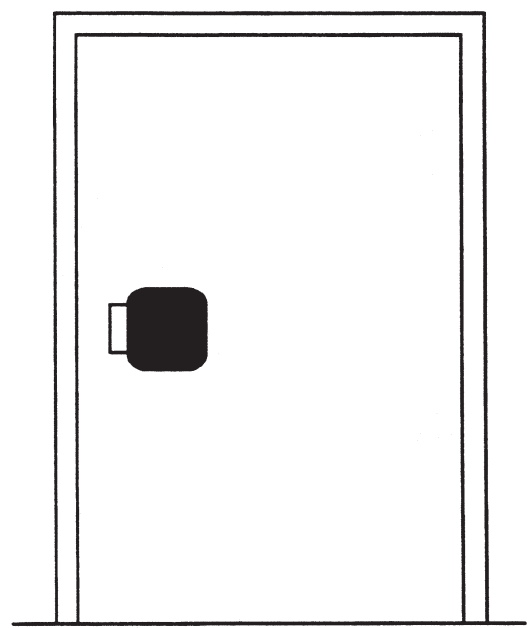


Bild 2: Notausgangsschloss Typ B

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 1125

Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange — Anforderungen und Prüfverfahren

prEN 1670

Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten — Anforderungen und Prüfverfahren

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Gangflügel: Der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.2 Schnappvorrichtung: Vorrichtung, die das automatische Sichern eines Notausgangsverschlusses in der geschlossenen Stellung ermöglicht, nachdem er betätigt wurde.

3.3 Sperrelement: Teil eines Notausgangsverschlusses, das in das Sperrgegenstück zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung eingreift.

3.4 Feststeller: Mechanismus, der die Sperrelemente an Notausgangsverschlüssen in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden.

3.5 Tür: Tür, Fenster, Fenstertür, Klappe oder Luke, die bzw. das in vertikaler oder nahezu vertikaler Ebene schwenkbar ist.

3.6 Standflügel: Der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.7 Innen: Die Seite der Tür, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung des Notausgangsverschlusses angeordnet ist.

3.8 Sperrgegenstück: Eine Aussparung oder ein Schließblech, in das das Sperrelement eingreift bzw. die Sperrelemente eingreifen.

3.9 Drücker: Ein schwenkbarer Beschlag, dessen Schwenkachse senkrecht zur Türflügeloberfläche ist und mit dem der Notausgangsverschluss betätigt wird, um das (die) Sperrelement(e) freizugeben (siehe Bild 3).

3.10 Hersteller: Die Organisation, in deren Name ein Notausgangsverschluss nach der vorliegenden Norm zugelassen wurde.

3.11 Außen: Die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung des Notausgangsverschlusses angeordnet ist.

3.12 Äußere Zugangsvorrichtung: Eine Vorrichtung zum Öffnen eines Notausgangsverschlusses von außen.

3.13 Beschlag: Abkürzung für Drücker oder Stoßplatte.

3.14 Zweiflügelige Tür: Eine Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Flügeln in einem gemeinsamen Rahmen besteht. Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

3.15 Stoßplatte: Beschlag eines Notausgangsverschlusses, der in Fluchtrichtung gedrückt wird, um den Notausgangsverschluss zu betätigen und das (die) Sperr(e)lement(e) freizugeben (siehe Bild 4).

3.16 Freigabekraft: Die Kraft, die am Beschlag angreift, um das (die) Sperr(e)lement(e) aus dem (den) Sperr(e)gegenstück(en) freizugeben.

3.17 Treibriegelstange: Senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelementes eines Notausgangsverschlusses, die über einen Betätigungsmechanismus mit dem Beschlag verbunden ist.

3.18 Paniktürverschluss: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperr(e)lement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperr(e)gegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umfassenden Türrahmen oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Das (die) Sperr(e)lement(e) kann (können) mit einer horizontal auf der Innenseite der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird.

3.19 Notausgangsverschluss: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperr(e)lement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperr(e)gegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umgebenden Türrahmen oder dem Fußboden angebracht ist (sind). Das (die) Sperr(e)lement(e) kann (können) mit dem bzw. der an der Innenseite der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden, wenn er bzw. sie in Abwärtsrichtung oder in Fluchtrichtung bewegt wird.

3.20 Verschluss für zweiflügelige Türen: Ein Notausgangsverschluss für die Verwendung auf Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, dass die Bedienung eines Beschlages mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem er angebracht ist.

4 Anforderungen

4.1 Konstruktionsanforderungen

4.1.1 Ein Notausgangsverschluss muss so gebaut sein, dass er die Tür von der Innenseite mit einer einzigen Handbetätigung innerhalb 1 s freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.

Ungeachtet zusätzlich eingebauter Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtungen muss die Betätigung des Beschlages von innen den Ausgang jederzeit freigeben.

4.1.2 Die Betätigung zum Freigeben eines Notausgangsverschlusses darf nicht entgegengesetzt zur Fluchtrichtung liegen.

4.1.3 Drückerbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so gebaut sein, dass das Freigeben durch eine Bewegung des Drückers in Abwärtsrichtung oder eine abwärts gerichtete Bewegung in Richtung der Bänder erfolgt.

4.1.4 Stoßplattenbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so gebaut sein, dass das Freigeben durch eine Bewegung der Stoßplatte in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten oder zur Seite erfolgt.

4.1.5 Notausgangsverschlüsse müssen so gebaut sein, dass sie selbsttätig in ihre gesicherte Stellung zurückkehren und erneut betätigt werden können.

4.1.6 Die Korrosionsbeständigkeit muss, soweit es die Betätigungsanforderungen betrifft, mindestens Klasse 3 nach prEN 1670 entsprechen. Letzteres gilt als erfüllt, wenn die Prüfung 6.2.4 zufriedenstellend war.

4.1.7 Vorstehende Ecken und Kanten, die bei Benutzung der Fluchttür zu einer Verletzung von Personen führen könnten, müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein.

4.1.8 Die für den Bau eines Notausgangsverschlusses ausgewählten Werkstoffe müssen für eine Funktion bei Temperaturen zwischen -20°C und $+100^{\circ}\text{C}$ geeignet sein.

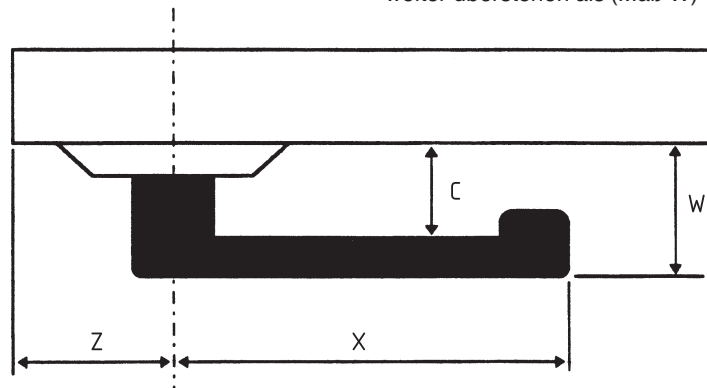
4.1.9 Ein Notausgangsverschluss muss so gebaut sein, dass die Tür nach dem Freigeben ungehindert in Fluchtrichtung aufschwenken kann.

4.1.10 Es sind Vorsichtsmaßnahmen dafür zu treffen, dass kein Teil der Tür oder des Rahmens bei der Bewegung der Tür durch den Verschluss beschädigt wird.

4.1.11 Ein Notausgangsverschluss muss so aufgebaut sein, dass der Beschlag in einem Abstand von 150 mm oder geringer (Maß Z) von der Stirnkante der geschlossenen Tür installiert werden kann (siehe Bilder 3 und 4).

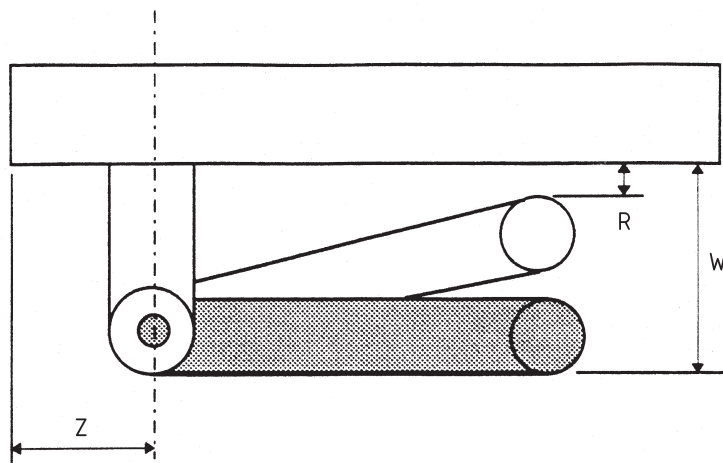
4.1.12 Drücker müssen so ausgeführt sein, dass sie, gemessen vom Drehpunkt bis zum freien Ende (siehe Bild 3), eine Mindestlänge (Maß X) von 120 mm besitzen.

4.1.13 Kein Teil eines Notausgangsverschlusses darf, wenn sich die Tür in einer beliebigen Stellung befindet, weiter überstehen als (Maß W)



- C Mindestfreiraum zwischen Drücker und Türflügeloberfläche
W maximaler Überstand
X Mindestlänge
Z Abstand von der Stirnkante der Tür

Bild 3: Notausgangsverschluss Typ A



- R Abstand zwischen Stoßplatte und Türflügeloberfläche
W maximaler Überstand
Z Abstand von der Stirnkante der Tür

Bild 4: Notausgangsverschluss Typ B